

MERKBLATT

zum

UVG

Geben Sie dieses Merkblatt nicht aus der Hand.
Es dient Ihnen zu Ihrer ständigen Information!

Bitte setzen Sie sich unverzüglich mit der Unterhaltsvorschusskasse in Verbindung

wenn

- Sie Unterhaltszahlungen oder Halbwaisenrentenbezüge für das Kind erhalten,
- Sie heiraten wollen oder eine (gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen,
- Sie beabsichtigen, umzuziehen,
- Sie (wieder) mit dem anderen Elternteil Ihres Kindes zusammenziehen wollen,
- das Kind auch von dem anderen Elternteil (mit) betreut wird,
- Ihr Kind die allgemeinbildende Schule nicht (mehr) besucht,
- Ihr Kind 15 Jahre alt wird und Einkünfte des Vermögens (z.B. Zinseinkünfte o.ä. oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) und/oder Erträge aus zumutbarer Arbeit (z.B. Ausbildungsvergütung oder Arbeitseinkommen) erzielt.

Wenn Sie nicht sicher sind, rufen Sie einfach an und fragen Sie bei der Unterhaltsvorschusskasse nach.

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß § 10 UVG ordnungswidrig handeln, wenn Sie diese Auskünfte nicht umgehend erteilen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden! Darüber hinaus ist ein Schadensersatzanspruch gegen Sie oder eine Rückzahlungsverpflichtung gegen das Kind geltend zu machen.

Hinweis:

Wenn Ihr Kind das 12. Lebensjahr und das 15. Lebensjahr vollendet, müssen weitere besondere Voraussetzungen geprüft werden. Sie erhalten zu gegebener Zeit einen entsprechenden Fragebogen.